

Sonderrichtlinie Zuckerrübe 2024

**Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft zur Abfederung von erhöhten
Aufwendungen zur Vorbeugung und im Falle eines massiven
Derbrüsselkäferbefalls auf Zuckerrübenflächen im Jahr 2024**



© BML, Alexander Haiden

Inhalt

Präambel	3
1 Geltungsbereich	4
2 Rechtsgrundlagen	4
3 Ziele	4
4 Förderungsgegenstand	4
5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber	5
6 Förderungsvoraussetzungen	5
7 Art und Ausmaß der Förderung	6
8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen	6
9 Abwicklung	6
10 Kontrolle und Prüfungen	8
11 Aufbewahrung von Unterlagen	9
12 Rückzahlung, Einbehalt	9
13 Datenverarbeitung	10
14 Weitere Bestimmungen	11

Präambel

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Zuckerrübenflächen dar, welche im Frühjahr 2024 höhere Aufwendungen zur Gesunderhaltung ihrer Zuckerrübenflächen zur Abwehr, Bekämpfung und Kontrolle des zu erwartenden Derbrüsselkäferbefalls in ihren Zuckerrübenbeständen zu tätigen haben.

Im Vergleich zu anderen Sektoren der Wirtschaft ist die Landwirtschaft besonders vom Klimawandel und dem damit zusammenhängenden Auftreten von Schadorganismen betroffen.

Bereits in den vergangenen Jahren kam es zu massiven und großflächigen Schädigungen von Zuckerrübenkulturen durch Schadorganismen, insbesondere durch den Derbrüsselkäfer. Hohe Aufwendungen für Bekämpfungsmaßnahmen waren notwendig. Landwirtschaftliche Betriebe haben zum Teil mit flächendeckenden Ausfällen und damit verbundenen hohen Ertragsverlusten zu kämpfen.

Um die Flächen in der Produktion zu halten, werden den betroffenen Betrieben Direktzuschüsse aufgrund der höheren Aufwendungen für die betroffenen Flächen gewährt. Die Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme mit Hilfe von Pheromonfallen stellt eine alternative Methode des Integrierten Pflanzenschutzes dar.

Die Direktzuschüsse dienen der Aufrechterhaltung der österreichischen Zuckerrübenproduktion und im unmittelbaren Zusammenhang stehend somit dem Erhalt der heimischen Zuckerproduktion. Durch diese Förderung soll ein Anreiz geleistet werden, um die für die österreichische Zuckerproduktion benötigten heimischen Zuckerrübenflächen in ausreichendem Ausmaß in der Produktion zu halten.

Der Bund und die betroffenen Länder beteiligen sich finanziell an dieser Maßnahme. Es sind keine Überschneidungen mit Zahlungen der Länder zu erwarten, weil Verluste aufgrund von Schädlingsaufkommen in Zuckerrübenkulturen nach den Richtlinien der Länder zur Vergabe der Katastrophenfondsmittel nicht entschädigt werden dürfen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahme zur Abfederung der höheren Aufwendungen zur Vorbeugung und im Falle eines massiven Befalls mit dem Derbrüsselkäfer in Zuckerrübenkulturen im Bewirtschaftungsjahr 2024.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Maßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber auf Grund des Förderungsansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den Förderzeitraum gemäß Punkt 1.1.
- 1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992, idF. BGBl. I Nr. 77/2022;
2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014, idF. BGBl. II Nr. 190/2018;
3. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992, idF. BGBl. II Nr. 289/2023;
4. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 9, idF. Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023;

3 Ziele

Unterstützung von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für höhere Aufwendungen zur Gesunderhaltung der Zuckerrübenflächen, welche zur Vorbeugung und Abwehr eines drohenden Befalls bzw. im Falle eines eingetretenen massiven Befalls durch den Derbrüsselkäfer im Frühjahr 2024 entstehen, damit betroffene Flächen in der Zuckerrübenproduktion gehalten werden können.

4 Förderungsgegenstand

Abfederung der höheren Aufwendungen zur Gesunderhaltung der Zuckerrübenflächen zur Vorbeugung und Abwehr eines drohenden Befalls bzw. im Falle eines eingetretenen massiven Befalls durch den Derbrüsselkäfer. Unter Gesunderhaltungsmaßnahmen ist die Anlage und der Betrieb von Pheromonfallen zur Abwehr und Bekämpfung des Derbrüsselkäfers sowie

Pflegemaßnahmen zur bestmöglichen Verhinderung des erneuten Auftretens eines massiven Befalls durch den Derbrüsselkäfer zu verstehen.

5 Förderungswerberinnen und Förderungsworker

- 5.1 Als Förderungsworkerinnen und Förderungsworker kommen in Betracht:
- Natürliche Personen,
 - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, und
 - juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- die einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- 5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Betriebe kommen als Förderungsworkerinnen und Förderungsworker nicht in Betracht.

6 Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Der Betriebssitz der Förderungsworkerin bzw. des Förderungsworkers liegt in einem an der Maßnahme teilnehmenden Bundesland. Teilnehmende Bundesländer sind Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien.
- 6.2 Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Zuckerrübenflächen zumindest im Ausmaß von 1 ha, auf denen aufgrund des zu erwartenden massiven Befalls des Derbrüsselkäfers erhöhte Aufwendungen zur Gesunderhaltung der Zuckerrübenbestände durch die Anlage und den Betrieb von Pheromonfallen durchgeführt werden.
- 6.3 Für die Beurteilung der Flächen sind die Flächendaten auf Basis des Mehrfachantrag-Flächen 2024 heranzuziehen. Hat die Förderungsworkerin oder der Förderungsworker keinen Mehrfachantrag-Flächen 2024 gestellt, so ist der Mehrfachantrag-Flächen nachträglich zu erfassen und sind diese Angaben heranzuziehen.
- 6.4 Für die Berechnung der Förderungen werden nur mit Zuckerrüben bestellte Schläge (Nutzungsart „A“ mit Schlagnutzungsart „Zuckerrüben“) eines landwirtschaftlichen Betriebs im Jahr 2024 berücksichtigt, auf welchen aufgrund des zu erwartenden massiven Befalls des Derbrüsselkäfers erhöhte Aufwendungen zur Gesunderhaltung durch die Anlage und den Betrieb von Pheromonfallen geleistet werden. Als Schlag gilt eine zusammenhängende Fläche auf einem Feldstück, die für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur bewirtschaftet wird.
- 6.5 Die Förderungsworkerinnen und Förderungsworker haben vollständige Aufzeichnungen über die Anlage und den Betrieb der Pheromonfallen zu führen sowie diesbezügliche Belege und Nachweise aus 2024, die auf den Namen der Förderungsworkerin oder des Förderungsworkers lauten und einen eindeutigen Hinweis auf die Anzahl der bezogenen Pheromonfallen zulassen, aufzubewahren. Die Landwirtinnen und Landwirte haben sämtliche gesetzte Schritte zur Anlage und zum Betrieb der Pheromonfallen in einem Protokoll zu dokumentieren, welches insbesondere Angaben zum Datum der Anlage der Pheromonfallen, zum Schlag sowie zur Anzahl der angelegten und betriebenen Pheromonfallen enthält. Die Landwirtinnen und Landwirte haben eine Mindestanzahl von 15 Pheromonfallen pro Hektar anzulegen. Sollte ein Umbruch erforderlich sein, muss eine lückenlose Dokumentation geführt werden. Die verwendeten Pheromonfallen sind aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen. Zum Nachweis der Anlage und des Betriebs der Pheromonfallen kann eine Fotodokumentation, die eine eindeutige Identifikation des Schlages ermöglicht, geführt werden. Sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen sind den Förderabwicklungsstellen bei Bedarf vorzuweisen.

7 Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1 Es wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150 € je Hektar Zuckerrübenfläche gemäß 6.2 für erhöhte Aufwendungen zur Gesunderhaltung dieser Zuckerrübenflächen gewährt.
- 7.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen der de-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Ist die beantragte Förderung höher als die Differenz zwischen dem erlaubten Höchstbetrag und den in den letzten zwei Steuerjahren und dem laufenden Steuerjahr gewährten de-minimis-Förderungen, ist eine teilweise Gewährung der Förderung zulässig.
- 7.3 Sollten die beantragten Direktzuschüsse zu einer Überschreitung der Obergrenze gemäß Punkt 8 führen, so werden die sich aus den Förderungsansuchen ergebenden einzelbetrieblichen Zahlungen aliquot gekürzt.

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

Der Bund stellt Mittel in Höhe von maximal 600.000 EUR bereit. Die Gewährung des Bundeszuschusses an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

9 Abwicklung

- 9.1 Die Abwicklung der Förderung erfolgt gemäß den nachstehenden Festlegungen.
- 9.2 Förderungsabwicklungsstelle ist der Landeshauptmann im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Aufgaben der Förderungsabwicklungsstelle können von dieser an geeignete Dritte übertragen werden.
- 9.3 Die Förderungsabwicklungsstelle erfüllt folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Förderungsansuchen,
 2. Entscheidung über die Förderungsansuchen,
 3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie sowie Vor-Ort-Kontrollen im Ausmaß von 5 % der Förderwerberinnen und Förderwerber und
 4. Auszahlung

9.4 Förderungsansuchen

- 9.4.1 Die Förderungsansuchen sind ausschließlich elektronisch unter Verwendung des vorgesehenen Online-Formulars bei der Agrarmarkt Austria (AMA) einzureichen.
- 9.4.2 Die Förderansuchen können auf elektronischem Weg durch Hochladen der eigenhändig unterschriebenen Verpflichtungserklärung oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer mit qualifizierter elektronischer Signatur unterschriebenen Verpflichtungserklärung eingereicht werden.
- 9.4.3 Förderungsansuchen können ab 29.04.2024 und müssen bis spätestens 31.05.2024 bei der Agrarmarkt Austria (AMA) eingereicht werden. Eine Nachreichung fehlender Unterlagen ist nach Ablauf der Einreichfrist nicht möglich.
- 9.4.4 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:
1. Name der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen

- Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
2. Anschriften der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers
 3. Betriebsnummer, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl
 4. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Förderungswerber
 5. Bankverbindung
 6. bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
 7. vollständige Angaben zu den im Zusammenhang mit dieser Maßnahme betroffenen Flächen gemäß Punkt 6.2, auf welchen die Anlage und der Betrieb von Pheromonfallen erfolgt ist: insbesondere AMA-MFA-Feldstücksnummer, Feldstücksname, Schlagidentifikationsnummer, Flächenausmaß des Feldstückes, Datum der Anlage und Inbetriebnahme sowie Anzahl der Pheromonfallen pro Schlag,
 8. vollständige Angaben zu den im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen
 9. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird
- 9.4.5 Diese dem Förderungsansuchen zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.
- 9.4.6 Die Förderungsabwicklungsstelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsansuchen insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
1. Bereithaltung der für die Beantragung relevanten Unterlagen
 2. Elektronische Entgegennahme der Förderungsansuchen sowie deren Änderungen durch elektronische Protokollierung
 3. Elektronische Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für Beilagen und sonstige Unterlagen
 4. Protokollierung aller eingehenden Förderungsansuchen
 5. Prüfung auf Vollständigkeit (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, elektronische Signatur oder eigenhändige Unterschrift)
 6. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 9.4.7 Förderungsansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Förderungsabwicklungsstelle maßgeblich. Bedient sich die Förderungsabwicklungsstelle einer anderen Stelle als Einreichstelle, so ist der Eingangsvermerk dieser Stelle maßgeblich.

9.5 Entscheidung über das Förderungsansuchen

- 9.5.1 Die Förderungsabwicklungsstelle hat das Förderungsansuchen hinsichtlich der Förderfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen zu beurteilen.
- 9.5.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – binnen angemessener Frist schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von

der Genehmigung an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

9.6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des BML nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und der Landesmittel.

9.7 Verwendungsnachweise und Berichte

Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem BML bis spätestens 31.03.2025 einen Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen. Auf Basis der in diesen Berichten enthaltenen Daten hat das BML eine Evaluierung, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden, vorzunehmen.

10 Kontrolle und Prüfungen

- 10.1 Die Organe und Beauftragten des BML, der Förderungsabwicklungsstelle, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 10.2 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.
- 10.3 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 10.4 Sind der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 10.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 10.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 10.7 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 10.8 Verweigert die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert diese die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

- 10.9 Ist im Förderungsansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die Förderungswerberin oder der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 10.10 Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 10.11 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 10.12 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Förderungsabwicklungsstelle.
- 10.13 Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 10.14 Über Kontrollen gemäß Punkt 10.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BML, der Landes, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

11 Aufbewahrung von Unterlagen

- 11.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12 Rückzahlung, Einbehalt

12.1 Grundsatz

- 12.1.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn insbesondere
- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

- sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

12.2 Ausmaß

12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung bzw. des Einbehaltes der zugesagten Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

12.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

12.2.3 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

13 Datenverarbeitung

13.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BML und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder

ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Das BML und die Förderungsabwicklungsstelle sind insbesondere berechtigt, Daten aus dem Mehrfachantrag-Flächen 2024 bei der Agrarmarkt Austria abzufragen und für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und Berechnung der Förderung zu verarbeiten.

13.2 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

13.3 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

14 Weitere Bestimmungen

14.1 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

14.2 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

14.3 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BML unter www.bml.gv.at veröffentlicht.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerberinnen und Förderungswerber zu sorgen.

14.4 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

14.5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

14.6 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

14.7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt mit 09.04.2024 in Kraft und mit 30.06.2025 außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte, die sich auf die Gewährung der Förderung von erhöhten Aufwendungen für Gesunderhaltungsmaßnahmen auf Zuckerrübenflächen im Jahr 2024 beziehen, anzuwenden.